

Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands – MLPD

Landesleitung Nordrhein-Westfalen

Friedrich-Ebert-Str. 3, 40210 Düsseldorf

Telefon 0211 3558303



Pressemitteilung der Landesleitung NRW der Marxistisch-Leninistischen Partei Deutschlands (MLPD)

Mail: nrw@mlpd.de
Internet-Seiten: www.mlpd.de
27. Januar 2021

Neues Versammlungsgesetz NRW:

CDU und FPD: Geplante Einschränkung der Versammlungsfreiheit Der Entwurf der Regierungsparteien dokumentiert deren weitere Rechtsentwicklung

Die CDU/FDP-Landesregierung in Nordrhein-Westfalen hat ihren Entwurf für ein Versammlungsgesetz dem Landtag vorgelegt, das dieser am 27. Januar in erster Lesung behandeln soll. Bisher war die Einschränkung des Grundrechtes auf Versammlungsfreiheit (GG Artikel 8) durch ein Bundesgesetz geregelt. Nach der Föderalismusreform (Grundgesetzänderung vom 28. August 2006) muss das künftig durch Landesgesetze erfolgen.

Die CDU/FDP-Landesregierung will diese Verpflichtung für eine deutlich weitergehende Einschränkung des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit gegenüber dem bisherigen Bundesgesetz nutzen. Gleichzeitig werden weitere Grundrechte eingeschränkt.¹ Offenbar sieht die Landesregierung die öffentliche Sicherheit durch die Versammlungsfreiheit gefährdet, wenn sie ihren „*Gestaltungsspielraum ... für einen Ausgleich von Versammlungsfreiheit und öffentlicher Sicherheit unter Berücksichtigung der in den letzten Jahren in gesellschaftlicher wie technischer Hinsicht fortschreitenden Entwicklungen zu nutzen*“ will.

Was sind die wesentlichen geplanten Änderungen:

- Das Gesetz gilt grundsätzlich für öffentliche und nichtöffentliche Versammlungen: „*Inbesondere die Vorschriften über die Beschränkungen, Verbote und Auflösungen sind auch auf nichtöffentliche Versammlungen anwendbar.*“ Damit maßt sich die Landesregierung einen weitgehenden Eingriff in das grundgesetzliche Recht der Versammlungs- und Koalitionsfreiheit an.
- Ein „Uniformierungsverbot“ war bereits bisher festgeschrieben, jetzt soll zusätzlich ein „Militanzverbot“ gelten: eine Versammlungen unter freiem Himmel, „*die Gewaltbereitschaft vermittelt und dadurch einschüchternd wirkt*“ (§ 18,2), ist verboten und kann aufgelöst werden. Entscheiden über diesen „Eindruck“ soll die Polizei!
- Schon das bisherige Versammlungsgesetz kennt das Störungsverbot. Der Gesetzesentwurf verschärft dieses erheblich und weitet die Strafverfolgung auf die **Vorbereit-**

¹VersG-E NRW § 28:

Einschränkung von Grundrechten

Die Grundrechte der **Versammlungsfreiheit** (Artikel 8 Absatz 1 des Grundgesetzes), der **Meinungsfreiheit** (Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes), das **Recht auf informationelle Selbstbestimmung** (Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes), das **Recht auf Freiheit der Person** (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes), das **Recht auf Freizügigkeit** (Artikel 11 Absatz 1 des Grundgesetzes) sowie das **Recht auf Eigentum** (Artikel 14 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

tung aus, wobei lt. Begründung direkt „Blockadetrainings“ ins Visier genommen werden: *„Die Vorbereitung oder Einübung von Störungshandlungen ist auch dann verboten, wenn ein konkretes Versammlungsgeschehen nicht absehbar ist. Zusammenkommen müssen vielmehr lediglich eine subjektive Verhinderungsabsicht und objektiv Handlungen, die die Durchführung der Versammlung behindern können. Das ist bei einem „Blockadetraining“ der Fall. ...*

- Auf den Versammlungsleiter (im Zweifel Anmelder oder Anmelderin) einer Versammlung unter freiem Himmel kommen weitere Verpflichtungen zu, unter anderen auf Anforderung der Polizei eine Namensliste der vorgesehenen Ordnerinnen und Ordner abzugeben. Gleichzeitig soll auch die Veranstaltungsleitung das Recht erhalten, Teilnehmer wegen erhebliche Störung der Ordnung der Versammlung auszuschließen, was bei „Versammlungen unter freiem Himmel“ bisher nur der Polizei gestattet war. Es drängt sich hier der Verdacht auf, dass hier das Recht an ungehinderter Teilnahme an einer solchen Versammlung nach Gutdünken der Versammlungsleitung unterlaufen werden soll.
- Neu gegenüber dem Bundesversammlungsgesetz sind ausführliche und weitergehende Regeln für polizeiliche Befugnisse gegen Teilnehmer öffentlicher Veranstaltungen. Dazu zählen
 - Bedingungen für Verbot und Auflösung von Versammlungen (§ 12 und 13),
 - „Gefährderansprachen“ und der „Ausschluss von Teilnehmern von Veranstaltungen“ mit Meldeauflagen, um die Teilnahme unmöglich zu machen (§ 14),
 - die Einrichtung von polizeilichen Kontrollstellen (!) bei Aufzügen oder auf dem Weg von und zu Versammlungen (§ 15 (unter freiem Himmel) und § 25 (in geschlossenen Räumen),
 - eine Ausweitung des Rechts der Polizei, Bild- und Tonaufnahmen zu fertigen (§ 16 und 26) und diese auch anschließend zu nutzen.
- Positiv könnte man anmerken, dass entsprechend gängiger Rechtssprechung auch die Landesregierung nicht umhin kam, Versammlungen *„auf Grundstücken in Privateigentum, die dem allgemeinen Publikum zum kommunikativen Verkehr geöffnet sind“* für *„öffentliche Versammlungen auch ohne die Zustimmung der Eigentümerin oder des Eigentümers“* gestatten zu wollen. Die Einschränkung folgt jedoch auf dem Fuß, vor allem in der Begründung, wie die Polizei den Interessensausgleich regeln soll...

In der ausführlichen Begründung zum Gesetzentwurf wird für die Verschärfungen immer wieder der „Extremismus“ und dabei die Gleichsetzung von „Links- und Rechtsextremismus“ bemüht. Dazu wird in demagogischer Weise die Geschichte bemüht *„Als Beispiel mag auf uniformierte rechts- oder linksextremistische Verbände in der Weimarer Republik wie die SA, die SS und ihre Untergliederungen verwiesen werden.“* (Erläuterungen zu § 18 – Militanzverbot). Gegenüber der Öffentlichkeit werden die Verschärfungen mit den faschistischen Provokationen und Angriffen der letzten Zeit begründet, aber Innenminister Reul lässt keinen Zweifel: *„Dies könne aber auch beim sogenannten Schwarzen Block der linksextremistischen Szene der Fall sein.“* (Herbert Reul gegenüber RP vom 25.1.2021)

Zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Versammlungsgesetz NRW meint Peter Römmele, Landesvorsitzender der MLPD in NRW: *„In den Ausführungen zu den Erweiterungen der polizeilichen Befugnisse und zur Einschränkung der Versammlungsfreiheit wird Reuls Hass gegen die Verteidigung der Versammlungsfreiheit und weiterer Grundrechte gegenüber polizeilichen Maßnahmen deutlich. Schließlich musste er hier schon zahlreiche Niederlagen einstecken. Sein Gesetz ist deshalb auch ein Versuch, die*

derzeit gängige Rechtsauffassung und Rechtsprechung auf der Grundlage des weitgehend demokratischen Brockdorf-Urteil von 1985 durch gesetzliche Maßnahmen umzuprägen.“

Und Peter Römmele fasst zusammen: „Dieser Gesetzentwurf ist ein weiterer Baustein in der Rechtsentwicklung der Landesregierung und der sie tragenden Parteien. Wenn die Landesregierung gegen das Auftreten und die Propaganda neofaschistischer Kräfte vorgehen wollte, dann kann sie das auf der Grundlage GG Artikel 139 tun. Auf dieser Grundlage fordert die MLPD seit vielen Jahren das Verbot aller faschistischen Organisationen und faschistischer Propaganda.

Dass dieses Gesetz gerade jetzt auf die Schiene gesetzt wird, liegt sicher nicht hauptsächlich daran, dass sich die Landesregierung unter den Bedingungen der Coronapandemie weniger öffentlichen und kämpferischen Protest erhofft. Dieses Gesetz kommt gerade jetzt, weil die Monopole und ihre Regierungen sich fürchten, dass in der sich entwickelnden gesamtgesellschaftlichen Krise auch die Massen in Bewegung geraten: Kämpfe gegen die Abwälzung der Krisenlasten auf die Masse der Arbeiter und Bevölkerung, Kämpfe der Arbeiter, der Jugend, der Umweltbewegung, Kämpfe gegen Krieg und faschistische Gefahr, die Suche nach gesellschaftlichen Alternativen werden sich mit der bewusstseinsbildenden Arbeit der Marxisten-Leninisten durchdringen und so zu einer Schule für einen gesellschaftsverändernden Kampf werden. Davor hat Reul Angst. .

Die Einschränkung von Grundrechten wie der Versammlungsfreiheit und der Koalitionsfreiheit kann auf keinen Fall weiter hingenommen werden. Die MLPD befürwortet deshalb den sich abzeichnenden und notwendigen demokratischen Protest gegen dieses Gesetz und unterstützt ihn nach Kräften.

Der Gesetzentwurf der Landesregierung ist eher eine „Versammlungsverhinderungsgesetz“ und muss grundsätzlich abgelehnt werden!

Wir treten ein für ein fortschrittliches und demokratisches Versammlungsrecht auf antifaschistischer Grundlage!

Die MLPD als eine von vierzig Trägerorganisationen des Internationalistischen Bündnis arbeitet mit zahlreiche Einzelpersonen zusammen gegen die Rechtsentwicklung von Regierungen und bürgerlichen Parteien. Die notwendigen Proteste gegen diesen Gesetzentwurf sind ein guter Anlass, im Internationalistischen Bündnis mitzuarbeiten und an der Organisation des Kampfs mitzuwirken.“

Gesetzentwurf der Landesregierung:

<https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD17-12423.pdf>

Stellungnahme von RA Prigge:

<https://www.prigge-recht.de/nrw-landesregierung-will-versammlungsfreiheit-massiv-beschraenken/>